

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2026)

zum Thema:

Übergangsvoraussetzungen für das Gymnasium – Vergleich der Verfahren für die Wechsel nach der 4. Klasse vs. 6. Klasse

und **Antwort** vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 308
vom 24. Februar 2026
über Übergangsvoraussetzungen für das Gymnasium – Vergleich der Verfahren für die
Wechsel nach der 4. Klasse vs. 6. Klasse

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Punkten unterscheiden sich die Verfahren für die Wechsel auf ein Gymnasium nach der 4. und 6. Klasse maßgeblich (z. B. einbezogene Fächer und Zeugniszeiträume, Förderprognosen, verpflichtender Probetag, Einzelfallprüfung, Umgang mit Übernachfrage, Rechtsbehelfe) und welche sachlichen Gründe rechtfertigen diese Unterschiede? (Bitte die Unterschiede tabellarisch gegenüberstellen.)

Zu 1.: Der Übergang auf ein Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 4 ist in § 56 Absatz 4 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) geregelt. Er erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und dient der frühzeitigen Aufnahme besonders geeigneter Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe I.

Grundlage der Entscheidung ist die mit dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 erteilte Förderprognose. Diese stützt sich auf die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Sachunterricht. Ergänzend werden Lern-, Leistungs- sowie Arbeits- und Sozialverhalten berücksichtigt. In Abhängigkeit des jeweiligen Schulprofils sind verpflichtende Eignungsfeststellungsverfahren zu absolvieren. Bei Übernachfrage entscheidet die aufnehmende Schule nach Maßgabe der in der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

(AufnahmeVO-SbP) festgelegten Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Förderprognose und ggf. der erzielten Leistungen in einem Eignungstest.

Die Unterschiede zum Übergang nach Jahrgangsstufe 6 sind sachlich dadurch gerechtfertigt, dass es sich um eine vorgezogene freiwillige Aufnahmeentscheidung handelt, während der Übergang nach Jahrgangsstufe 6 den Regelfall bildet.

Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I erfolgt der Übergang auf das Gymnasium gemäß § 56 Absatz 3 SchulG. Danach kann ein Kind nur am Gymnasium angemeldet werden, wenn es seine Eignung nachgewiesen hat. Zu diesem Zweck wird aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache ein Zahlenwert gebildet, der 14 nicht überschreiten darf („Notensumme 1“ in der Förderprognose). Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose den Zahlenwert von 14 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.

Bei einer Übernachtfrage erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler gemäß § 6 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) nach folgenden Kriterien

1. die Durchschnittsnote der Förderprognose
2. die Übereinstimmung der Empfehlung in der Förderprognose mit der gewählten Schulart
3. die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen
4. Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und dem Profil der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen oder
5. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung.

Grundsätzlich handelt es sich bei beiden Übergangsverfahren um gänzlich unterschiedliche Übergänge. Dies rechtfertigt auch die unterschiedliche Vorgehensweise. Nachstehend die Übersicht der wesentlichen Unterschiede.

Kriterium	Ü5	Ü7
Schülerinnen und Schüler bekommen einen Schulplatz in der Sekundarstufe I sicher zugewiesen.	Nein. Sie verbleiben in der Primarstufe, wenn Sie keinen Platz im 1./2./3.-Wunschverfahren erhalten oder angenommen haben.	Ja. Die Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen ohne Wechselwunsch können dort verbleiben. Alle anderen erhalten einen Schulplatz nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.
Durchschnittliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Übergang	Ca. 2300	Ca. 29.000
Zielgruppe	Besonders leistungsstarke und -willige sowie profilspezifisch begabte Schülerinnen und Schüler an Berliner Grundschulen.	Alle Schülerinnen und Schüler an den Berliner Grundschulen.
Pflichtübergang für alle Berliner Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs	Nein.	Ja, außer die Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen ohne Wechselwunsch.

2. Welche pädagogischen, leistungsdiagnostischen oder verwaltungspraktischen Ziele verfolgt der Senat mit dem Verfahren 6→7 (u. a. Prognosegenauigkeit, Vergleichbarkeit, Entlastung der Schulen, Reduktion von Streitfällen) und welche Ziele verfolgt er mit dem Verfahren 4→5 – und in welchem Umfang werden diese Ziele jeweils erreicht? (Bitte vorhandene Evaluationen, Datenauswertungen oder wissenschaftliche Begleitungen benennen und übermitteln.)

Zu 2.: Zum Übergangsverfahren von 4 nach 5:

Der Übergang von der Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 an einem Gymnasium soll besonders leistungsstarke und -bereite Schülerinnen und Schüler fördern. Es werden neben allgemeinen schulischen Leistungen auch profilspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten berücksichtigt. Durch die Einbeziehung von Ergebnissen der Förderprognose und ggf. zusätzlichen Eignungsfeststellungsverfahren wird sichergestellt, dass

Schülerinnen und Schüler die gestellten Anforderungen der Schulart langfristig erfüllen können. Das Verfahren, das verschiedene Leistungsbereiche berücksichtigt zielt darauf ab, eine valide Prognose über den zukünftigen Bildungserfolg zu ermöglichen. Die „Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung“ und die Verwaltungsvorschrift „Übergang von der Grund- oder Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 5 an Schulen der Sekundarstufe I“ legen dafür einheitliche Regelungen zur Aufnahme und bei Übernachtfrage fest.

Im Übergangsverfahren 2025/2026 wurden insgesamt 3212 Schülerinnen und Schüler an den am Übergangsverfahren teilnehmenden Gymnasien angemeldet, von denen 2021 Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden.

Zum Übergangsverfahren von 6 nach 7:

Ziel des Übergangsverfahrens von der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz an der weiterführenden Schule erhalten, die sie gemäß Förderprognose bestmöglich bis zur Erreichung eines Schulabschlusses fördern kann. Das Ziel des Verfahrens ist, den Übergang auf einer objektiven Grundlage zu gestalten und nach Klasse 6 die Entscheidung für die passende Schulart zu erleichtern. Um dies zu erreichen, werden die Eltern bereits im Rahmen der Beratungsgespräche an den Grundschulen transparent einbezogen und informiert. So sollen sowohl Familien als auch Grundschulen von Leistungs- und Erwartungsdruck entlastet sowie unnötige Bildungsabbrüche durch einen erneuten Schulwechsel nach der Jahrgangsstufe 7 vermieden werden.

Bestehensquoten aus dem Probeunterricht:

	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Bestehensquote
2025	1.937	2,6
2026	1.223	1,22%

Die Bestehensquoten unterstreichen im Ergebnis die Fachkompetenz der Berliner Grundschullehrkräfte bei der Erstellung von Förderprognosen und bestätigen somit die Erreichung der Ziele des neuen Übergangsverfahrens.

3. Welche Belastungen (insbesondere Stress/Prüfungsdruck) entstehen nach Einschätzung des Senats durch den Probeunterricht im Verfahren 6→7, und welche Belastungen entstehen durch Eignungstests/Assessment-Elemente im Verfahren 4→5? Welche Maßnahmen sieht der Senat jeweils vor, um die kindgerechte Durchführung und den Schutz des Kindeswohls sicherzustellen?

Zu 3.: Eltern werden im Vorfeld über den Ablauf informiert und dahingehend vorbereitet, wie sie ihrem Kind mögliche Ängste nehmen. Die Durchführenden des Probeunterrichts wie auch von Eignungstests sind darin geschult, im Rahmen ihrer Instruktionen eine möglichst entspannte Atmosphäre zu schaffen. Es sind Fachkräfte im Raum und auch außerhalb des Raums ansprechbar, die durch eine kindgerechte Durchführung, die insbesondere eine ruhige, klare und persönliche Ansprache, orientierende Antworten auf mögliche Nachfragen wie auch emotionalen Zuspruch beinhaltet, die Kinder emotional beruhigen und bei Bedarf hinausbegleiten.

4. Plant der Senat, das Verfahren für den Übergang 4→5 an grundständige Gymnasien künftig an das Verfahren 6→7 (inkl. Schwellenwertlogik und Probetag) anzupassen oder umgekehrt Elemente des 4→5-Verfahrens auf 6→7 zu übertragen? Wenn ja: welche konkreten Änderungen, in welchem Zeitplan und mit welcher Begründung; wenn nein: warum nicht?

Zu 4.: Es gibt keine Pläne, das Verfahren für den Übergang von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 an grundständige Gymnasien künftig an das Verfahren von der Jahrgangsstufe 6 in die Jahrgangsstufe 7 anzupassen oder umgekehrt Elemente des Übergangs von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 auf den Übergang Jahrgangsstufe 6 in die Jahrgangsstufe 7 zu übertragen.

5. Welche weiteren Änderungen der Übergangsverfahren an weiterführende Schulen strebt der Senat unabhängig davon mittelfristig an (z. B. Anpassung der Förderprognose, Vereinheitlichung/Reduktion von Profilprüfungen, zentrale Testformate, digitale Verfahren), und wie werden dabei Schulen, Elternvertretungen, Bezirke und Fachverbände beteiligt?

Zu 5.: Zum aktuellen Zeitpunkt plant der Senat keine Änderungen an den Übergangsverfahren.

Berlin, den 16. März 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie